

# Dienstanweisung für die Freiwillige Feuerwehr des Amtes Biesenthal - Barnim

## Abschnitt I Allgemeines

§ 1 Freiwilliger Feuerwehrmann <sup>1</sup>	Seite 2
§ 2 Amtswehrführer	Seite 4
§ 3 Amtsjugendwart	Seite 5
§ 4 Amtsgerätewart/Standort-Gerätewart	Seite 6
§ 5 Ortswehrführer	Seite 6
§ 6 Ortsjugendwart	Seite 7
§ 7 Beratungsgremien	Seite 7
§ 8 Abwesenheit	Seite 7

## Abschnitt II Feuerschutztechnische Ausrüstung und Einrichtung

§ 9 Dienstkleidung und persönliche Ausrüstung	Seite 7
§ 10 Feuerwehrgerätekäuser/Mehrzweckgaragen	Seite 8
§ 11 Einsatzfahrzeuge	Seite 8
§ 12 Löschwasserversorgung	Seite 8
§ 13 Feuermelde- und Alarmierungsanlagen	Seite 8

## Abschnitt III Einsatz

§ 14 Alarm und Ausrücken	Seite 9
§ 15 An der Einsatzstelle	Seite 9
§ 16 Weitergabe von Informationen, Kenntnissen und Sachverhalte an Dritte	Seite 10
§ 17 Maßnahmen des Einsatzleiters	Seite 10
§ 18 Pflichten des Einheitsführers (Gruppenführers, Zugführers)	Seite 11
§ 19 Aufräumarbeiten	Seite 11

## Abschnitt IV Ausbildung

§ 20 Durchführung der Ausbildung	Seite 11
----------------------------------	----------

## Abschnitt V Mitgliederversammlung

§ 21 Mitgliederversammlung der Ortswehr	Seite 12
§ 22 Mitgliederversammlung der Amtsfeuerwehr	Seite 13

## Abschnitt VI Schriftverkehr und In-Kraft-Treten

§ 23 Schriftverkehr der Feuerwehren	Seite 13
§ 24 In-Kraft-Treten und Bekanntmachung	Seite 14

Anlage Funktionskennzeichnungen	Seite 15
---------------------------------	----------

<sup>1</sup> Zur Vereinfachung der Lesbarkeit wird in dieser DA im Wesentlichen die männliche Form verwendet. Die Aussagen schließen selbstverständlich auch die weibliche Form mit ein. Eine mündliche Abstimmung hierzu erfolgte mit der Gleichstellungsbeauftragten.

# Abschnitt I Allgemeines

## § 1 Freiwilliger Feuerwehrmann

- 1) Die Aufnahme des Bewerbers für die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch Ausfüllen eines einheitlichen Aufnahmeantrages, der Bestätigung durch den Ortswehrführer sowie des Amtswehrführers oder seines Stellvertreters, in Abstimmung mit dem Träger des Brandschutzes. Erst nach Unterzeichnung des Aufnahmeantrages durch den Träger des Brandschutzes gilt der Bewerber als aufgenommen.
- 2) Der freiwillige Feuerwehrmann ist nach Aufnahme in der Freiwilligen Feuerwehr verpflichtet an jedem Dienst pünktlich teilzunehmen und sich auf Brand- oder Unfallstellen oder bei der Behebung sonstiger Notstände mit ganzer Hingabe für das Gelingen des Einsatzes einzusetzen. Er hat sich an Recht und Gesetz zu halten, Feuerwehrdienstvorschriften zu beachten und den erlassenen Dienstweisungen Folge zu leisten.
- 3) Der freiwillige Feuerwehrmann ist höflich und hilfsbereit, insbesondere zu seinen Kameraden. Seinen Vorgesetzten erweist er Achtung und Gehorsam. Die Vorgesetzten sind ihren Untergeordneten gegenüber erfüllt von dem Bewusstsein der Verantwortung, Fürsorge und Gerechtigkeit. Jeder Feuerwehrmann muss sich jederzeit bewusst sein, dass er als solcher in der Öffentlichkeit steht und hoheitliche Aufgaben wahrnimmt.
- 4) Der freiwillige Feuerwehrmann hat nach § 27 BbgBKG<sup>2</sup> Anspruch auf folgende Leistungen:
  - a. Versicherungsschutz bei Unfällen oder Erkrankungen, die er in der Ausübung seines Dienstes erleidet,
  - b. auf Entschädigung des Verdienstaufalles,
  - c. Ersatz von Sachschäden (bei Dienstwegeunfall etc.) sowie
  - d. auf Anerkennung seiner der Allgemeinheit uneigennützig geleisteten Dienste
- 5) Jeder Feuerwehrmann wird vor erstmaligem Dienstbeginn über die „Unfallverhütungsvorschrift Feuerwehren“<sup>3</sup>, die „Unfallverhütungsvorschrift Erste Hilfe“<sup>4</sup> sowie die für seine Verwendung darüber hinausgehenden Unfallverhütungsvorschriften durch den Ortswehrführer belehrt. Diese Belehrung wird jährlich wiederholt und dokumentiert. Der Feuerwehrmann muss sich jeweils durch Unterschrift zur Beachtung der Unfallverhütungsvorschrift verpflichten.
- 6) werdende Mütter dürfen an der aktiven Einsatzfähigkeit und an Ausbildungsveranstaltungen mit körperlicher Belastung nicht teilnehmen.<sup>5</sup>
- 7) Der freiwillige Feuerwehrmann muss sich auch durch sein Verhalten außer Dienst der Ehre würdig erweisen, Angehöriger einer freiwilligen Feuerwehr zu sein. Insbesondere ehrverletzende und rufschädigende Äußerungen über die Freiwillige Feuerwehr und deren Angehörige sind zu unterlassen.
- 8) Der Feuerwehrmann muss in seiner Dienstausbung gegenüber der Allgemeinheit und gegenüber seinen Kameraden besonders vertrauenswürdig und zuverlässig

<sup>2</sup> Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S.197), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl.I/08, [Nr. 12], S.202, 206)

<sup>3</sup> UVV Feuerwehren, GUV-V C 53, ausgegeben im Mai 1989 in der Fassung vom Januar 1997 mit Durchführungsanweisung vom Juli 2003

<sup>4</sup> UVV Erste Hilfe, GUV-V A5, ausgegeben Dezember 1993 in der Fassung vom Januar 1997 mit Durchführungsanweisung vom Oktober 1995

<sup>5</sup> Analoge Anwendung des Gesetzes zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz) vom 20.06.2002, § 4

sein. Daher ist er gegenüber seinem Ortswehrführer und dem Amtswehrführer in folgenden, ihn betreffenden Angelegenheiten zur unverzüglichen Mitteilung verpflichtet:

- a. anhängige Ermittlungsverfahren oder ausgesprochene Verurteilungen in Strafsachen, insbesondere Widerstand gegen die Staatsgewalt, Straftaten gegen die öffentliche Ordnung, Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereiches, Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit, Diebstahl und Unterschlagung, Raub und Erpressung und gemeingefährliche Straftaten (z.B. Brandstiftung, Trunkenheit im Verkehr usw.),
- b. eingeleitete Ordnungswidrigkeiten- bzw. Strafverfahren, soweit in deren Folge der Führerschein entzogen wurde oder ein Punktestand beim Kraftfahrtbundesamt von 8 Punkten zu erwarten bzw. zu verzeichnen ist.

Die Mitteilungen sind vom Ortswehrführer, dem Amtswehrführer und dem zu unterrichtenden Träger des Brandschutzes vertraulich zu behandeln. Während eines laufenden Verfahrens kann der Feuerwehrmann durch den Amtswehrführer im Benehmen mit dem Träger des Brandschutzes bis zu dessen Abschluss vom Dienst beurlaubt werden. Soweit eine Beurlaubung ausgesprochen wird, ruhen alle Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft.

- 9) Es ist nicht gestattet, während Einsätzen, Übungen und Lehrgängen Alkohol zu konsumieren. Alle Einsatzkräfte, insbesondere Fahrzeugführer und Atemschutzgeräteträger, müssen nüchtern und einsatzfähig sein. Dieses ist auch auf der Fahrt zum Gerätehaus und bei der Übernahme von Rückwärtigen Aufgaben zu beachten.
- 10) Der Konsum von Drogen ist grundsätzlich untersagt.
- 11) Die Änderungen der persönlichen Verhältnisse, die sich lediglich auf den Dienstbetrieb beziehen (Adresse, Erreichbarkeit, Kontoverbindung etc.), sind über die entsprechende Ortswehrführung dem Träger des Brandschutzes mitzuteilen.
- 12) Nicht für den Dienst benötigte Gegenstände dürfen nicht im Dienst mitgeführt werden, sofern sie den Dienstbetrieb stören oder stören können. Hierzu zählen insbesondere elektronische Geräte zur Kommunikation oder Medienwiedergabe. Schäden an den persönlichen Gegenständen sowie der Verlust können nicht ersetzt werden bzw. unterliegen nicht dem Versicherungsschutz. Gleiches gilt für Schäden, welche durch diese Gegenstände unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.
- 13) Verstößt ein Feuerwehrmann gegen die Regeln dieser Dienstanweisung, können gegen ihn Disziplinarmaßnahmen nach § 7 TVFF Brandenburg ergriffen werden.

## § 2 Amtswehrführer

- 1) Der Amtswehrführer ist der operativ – taktische Leiter der Feuerwehr. Er unterstützt den Träger des Brandschutzes bei der Erfüllung der Pflichtaufgaben, die sich aus dem BbgBKG ergeben. In seiner Ortsabwesenheit wird der Amtswehrführer durch seine Stellvertreter vertreten.
- 2) Die Aufgaben des Amtswehrführers ergeben sich allgemein aus dem BbgBKG<sup>6</sup> und der jeweiligen Verwaltungsvorschrift<sup>7</sup> zur Durchführung des Gesetzes sowie dieser Dienstanweisung.
- 3) Zu seinen Pflichten gehört insbesondere:
  - a. die Verbundenheit der freiwilligen Feuerwehr in ihren Einheiten durch die Pflege der Kameradschaft herzustellen und zu festigen,
  - b. die Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr durch Ausbildung und Fürsorge in ständiger Einsatzbereitschaft zu halten,
  - c. die Unterstützung der Verwaltung von Fahrzeugen und Geräten der Feuerwehr einschließlich der Feuermelde- und Alarmierungsanlagen,
  - d. für Notstände, die aus Unglücksfällen oder Naturereignissen entstehen, die Einsatzmaßnahmen nach den Weisungen des Amtsdirektors vorzubereiten,
  - e. die Löschwasserversorgung zu überwachen,
  - f. für Unterweisungen und Ausbildung einen jährlichen Plan aufzustellen oder aufstellen zu lassen und für seine Durchführung zu sorgen,
  - g. in der freiwilligen Feuerwehr einmal im Jahr Unterweisungen zu den Unfallverhütungsvorschriften zu erteilen oder erteilen zu lassen und jedem Feuerwehrmann die Unfallverhütungsvorschriften durch Auslage in jedem
  - h. Feuerwehrgerätehaus zugänglich zu machen,
  - i. dem Träger des Brandschutzes rechtzeitig alles vorzuschlagen, was der Vorbereitung eines ausreichenden Feuerschutzes dient und vom Amtswehrführer nicht unmittelbar selbst angeordnet werden kann, hierzu zählt insbesondere die Unterstützung zum Haushaltsentwurf in der Produktgruppe Brandschutz mit ausreichender Begründung der erforderlichen Maßnahmen,
  - j. sich ständig fortzubilden, sich über Neuerungen und Verbesserungen von Taktiken und Methoden, insbesondere auf dem Gebiet des abwehrenden Brandschutzes und der Hilfeleistung, zu informieren.
  - k. Es gehört weiter zu seinen Aufgaben, diese Erkenntnisse zumindest allen Führungskräften der Amtsfeuerwehr zugänglich zu machen.

---

<sup>6</sup> Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S.197), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl.I/08, [Nr. 12], S.202, 206)

<sup>7</sup> Verwaltungsvorschrift des Ministers des Innern zum Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz (VwV BbgBKG) vom 30. November 2005, (ABl./05, [Nr. 50], S.1090)

- k. die Unterstützung des Trägers des Brandschutzes, gemeinsam mit den Ortswehrführungen, bei der Fortschreibung des Gefahrenabwehrbedarfsplanes. Dieser ist zwingend den sich verändernden Gegebenheiten anzupassen. Hierzu erfolgt eine fortlaufende Gefahren- und Risikoanalyse.

### **§ 3 Amtsjugendwart**

- 1) Der Amtsjugendwart wird vom Amtswehrführer ernannt und ist diesem sowie seinen Stellvertretern unterstellt. Er leitet die Jugendarbeit in der Amtsfeuerwehr und ist dem Amtswehrführer verantwortlich für
  - a. die fachliche Anleitung und Sicherstellung der Fortbildung der Ortsjugendwarte
  - b. die Organisation und Durchführung der Ausbildung und Unterweisung der Kinder und Jugendlichen in der Amtsfeuerwehr
  - c. die Sicherstellung der Durchführung der erforderlichen Belehrungen zur Anwendung und Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften in den einzelnen Jugendfeuerwehren des Amtes
  - d. die Erarbeitung von Vorschlägen zur materiell-technischen Ausrüstung der Jugendfeuerwehr des Amtes
  - e. die Erstellung der Jahresberichterstattung gemeinsam mit den Jugendwarten und Weiterleitung dieser an den Kreisjugendwart
  - f. die Koordination von gemeinsamen Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr des Amtes (Amtsjugendlager, etc.)
- 2) Er vertritt die Interessen der Mitglieder der Jugendfeuerwehr gegenüber dem Amtswehrführer und dem Träger des Brandschutzes.
- 3) Er nimmt an den regelmäßigen Beratungen der Führungskräfte der Amtsfeuerwehr mit dem Amtswehrführer und des Kreisjugendwartes teil.

### **§ 4 Amtsgerätewart / Standort-Gerätewarte**

- 1) Der hauptamtliche Amtsgerätewart ist für die Wartung, Pflege und Instandhaltung von Fahrzeugen, Geräten sowie der Ausrüstung der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Biesenthal-Barnim verantwortlich. Die detaillierten Aufgaben ergeben sich aus der Stellenbeschreibung des Trägers des Brandschutzes.
- 2) Die ehrenamtlichen Gerätewarte der einzelnen Standorte unterstützen den Amtsgerätewart bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben und arbeiten eng mit diesem zusammen. Insbesondere bei Prüfaufgaben, welche nicht nur vom Amtsgerätewart durchgeführt werden können, ist ihre Unterstützung zwingend erforderlich. Zudem sind sie Ansprechpartner des hauptamtlichen Amtsgerätewartes bei der organisatorischen Abwicklung der Aufgaben.

## § 5 Ortswehrführer

Der Ortswehrführer ist dem Amtswehrführer verantwortlich für

- a. die Organisation des Dienstes in der jeweiligen Ortsfeuerwehr, die Förderung der Kameradschaft, der Jugendarbeit, der Arbeit der Alters- und Ehrenabteilung sowie der Traditionspflege insbesondere hinsichtlich des Zusammenwachsens der einzelnen Ortsfeuerwehren zu einer leistungsstarken Feuerwehr,
- b. die Vorbereitung und Durchführung der Aus- und Fortbildung in der Ortsfeuerwehr auf der Grundlage eines von der Amtswehrführung bestätigten Dienst- und Ausbildungsplanes,
- c. die Durchführung der erforderlichen Belehrungen zur Anwendung und Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften,
- d. die Sicherstellung der Einsatzbereitschaft der Fahrzeuge und Technik sowie deren Wartung und Pflege,
- e. die ordnungsgemäße und rechtzeitige Dokumentation von Einsätzen mittels Einsatzberichten gegenüber dem Träger des Brandschutzes entsprechend § 17 Absatz 4 dieser Dienstanweisung
- f. die Erarbeitung von Vorschlägen zur materiell-technischen Ausrüstung und der personellen Entwicklung der Ortsfeuerwehr,
- g. die Gestellung von Brand- und Brandsicherheitswachen,
- h. die Vertretung der Interessen der Kameraden der Ortsfeuerwehr gegenüber dem Amtswehrführer und dem Träger des Brandschutzes,
- i. die ordnungsgemäße Führung der Fahrtenbücher in der jeweiligen Ortsfeuerwehr. In den Fahrtenbüchern sind sämtliche Fahrten einzutragen. Die Betankung der Fahrzeuge und die Befüllung von Kanistern (Art der Tankung und Literzahl), sind ebenfalls im jeweiligen Fahrtenbuch zu vermerken. Der Fahrer des Fahrzeuges hat neben der Unterschrift auch seinen Namen in Blockschrift einzutragen.
- j. Ist der Ortswehrführer während seiner Urlaubszeit ortsabwesend, so übernimmt sein Stellvertreter. Eine rechtzeitige Meldung an seinen Stellvertreter und dem Amtswehrführer hat zu erfolgen.
- k. Er ist weiterhin verpflichtet, sich ständig fortzubilden und sich über Neuerungen und Verbesserungen von Taktiken und Methoden, insbesondere auf dem Gebiet des abwehrenden Brandschutzes und der Hilfeleistung selbst zu informieren. Diese Erkenntnisse sind zumindest allen Führungskräften der Ortsfeuerwehr zugänglich zu machen.

## **§ 6 Ortsjugendwart**

- 1) Der Ortsjugendwart wird vom Ortswehrführer im Benehmen mit dem Amtswehrführer ernannt und ist diesem und dem Amtsjugendwart unterstellt.
- 2) Der Ortsjugendwart muss besonders zuverlässig und vertrauenswürdig sein. Er muss sich seiner hohen Verantwortung bei der Betreuung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr bewusst sein.
- 3) Er ist für alle die Jugend- und Nachwuchsarbeiten betreffenden Fragen zuständig, insbesondere für:
  - a. Nachwuchsgewinnung für die Freiwillige Feuerwehr
  - b. Ausbildung und Unterweisung der Kinder und Jugendlichen
  - c. Organisation von Wettkämpfen und Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr
- 4) Er nimmt an den regelmäßigen Beratungen der Jugendwarte mit dem Amtsjugendwart teil.

## **§ 7 Beratungsgremien**

- 1) Die Ortswehrführer, deren Stellvertreter, der Amtsjugendwart, ein Schriftführer, die Amtswehrführung, gegebenenfalls der Amtsgerätewart sowie ein Vertreter des Trägers treffen sich regelmäßig auf Einladung der Amtswehrführung oder des Trägers zu Besprechungen. Diese Treffen dienen der Meinungsbildung, der Information der Führungskräfte sowie der Beratung der Amtswehrführung. Die Amtswehrführung soll die Meinung der Ortswehrführer bei ihrer Entscheidungsfindung nach pflichtgemäßem Ermessen berücksichtigen.
- 2) Gleiches gilt für die Ortswehren. Hier soll der Ortswehrführer die Meinungen der Führer der taktischen Einheiten nach pflichtgemäßem Ermessen berücksichtigen. Die Wehrführung kann an den Beratungen der einzelnen Einheiten teilnehmen.
- 3) Die in den vorherigen Absätzen dieses Paragraphen getroffenen Regelungen gelten ebenso für die Beratung der Ortsjugendwarte mit dem Amtsjugendwart.

## **§ 8 Abwesenheit**

Bei vorhersehbarer Abwesenheit (länger als zwei Tage) haben alle Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr ihren jeweiligen Vorgesetzten davon in Kenntnis zu setzen.

## **Abschnitt II Feuerschutztechnische Ausrüstung und Einrichtung**

### **§ 9 Dienstkleidung und persönliche Ausrüstung**

- 1) Die Dienstkleidung und persönliche Ausrüstung ist pfleglich zu behandeln; sie ist gemäß den Unfallverhütungsvorschriften zum Dienst (insbesondere Einsatz, Übung und Ausbildung) zu tragen.

- 2) Das Tragen der Dienstkleidung außerhalb des Dienstes in der Öffentlichkeit ist nur mit Genehmigung des Ortswehrführers gestattet.
- 3) Der Ortswehrführer ist verpflichtet, sie in angemessenen Zeiträumen auf Vollständigkeit und Zustand zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Amtsgerätewart mitzuteilen. Für die Prüfung und Feststellung des Zustandes ist nach Möglichkeit der Amtsgerätewart hinzuzuziehen.
- 4) Es ist verboten Dienstbekleidung, die für den Einsatzdienst bestimmt ist, privat zu beschaffen und im Einsatzdienst zu verwenden, ohne die Beschaffung vorher mit der Amtswehrführung abzustimmen. Dies ist im Hinblick auf ein einheitliches Auftreten aller Mitglieder der Feuerwehr des Amtes Biesenthal-Barnim geboten.
- 5) Sofern Rückenschilder mit Funktionsbezeichnungen verwendet werden, sind diese ausschließlich von den Kameraden zu tragen, die in die entsprechende Dienststellung berufen wurden.

## **§ 10**

### **Feuerwehrgerätehäuser/Mehrzweckgaragen**

- 1) Das Rauchen im Feuerwehrgerätehaus/Mehrzweckgarage ist untersagt.<sup>8</sup>
- 2) Die Nutzung der Gerätehäuser regelt die DA Nr. 22/98 zur Nutzung der Feuerwehrgerätehäuser in den Gemeinden des Amtes Biesenthal – Barnim und die Hausordnung für die Feuerwehrgerätehäuser des Amtes Biesenthal-Barnim.

## **§ 11**

### **Einsatzfahrzeuge**

- 1) Die Nutzung der Einsatzfahrzeuge außerhalb des Dienstes ist nur mit Genehmigung des Trägers des Brandschutzes gestattet.
- 2) Die Einsatzfahrzeuge sind in angemessenen Zeiträumen zu säubern.
- 3) Für die Einsatzfahrzeuge sind entsprechend § 5 Buchstabe i Fahrtenbücher zu führen. Die Eintragungen sind vom jeweiligen Fahrer vorzunehmen.
- 4) Das Rauchen in den Einsatzfahrzeugen ist untersagt.<sup>9</sup>
- 5) Der Einsatz von Fahrzeugen außerhalb des Dienstes (z.B. Wettkampffahrten, Besuch von Partnerfeuerwehren) ist nur mit Genehmigung gestattet. Erforderliche Dienstfahrten innerhalb des Amtsgebietes sowie des Landkreises Barnim sind im Benehmen mit dem Träger generell angeordnet. Die Kontrolle obliegt der jeweiligen Ortswehrführung. Dienstfahrten außerhalb des Landkreises Barnim bedürfen der Genehmigung einer Dienstreise durch den Amtsdirektor. Der Vordruck Dienstreiseantrag ist zu verwenden.

---

<sup>8</sup>Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens in der Öffentlichkeit (Bbg. Nichtraucherschutzgesetz) vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, [Nr. 20], S.346), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl.I/10, [Nr. 28])

<sup>9</sup>Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens in der Öffentlichkeit (Bbg. Nichtraucherschutzgesetz) vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, [Nr. 20], S.346), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl.I/10, [Nr. 28])



## **§ 12 Löschwasserversorgung**

Die Löschwasserbrunnen sollen mindestens zweimal im Jahr, und zwar einmal vor Beginn der kalten Jahreszeit, überprüft werden. Dies erfolgt durch die örtliche Feuerwehreinheit. Über den Befund ist ein Nachweis zu führen. Festgestellte Mängel sind der Amtswehrführung und dem Träger des Brandschutzes mit einem Vorschlag zur Beseitigung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

## **§ 13 Feuermelde- und Alarmierungsanlagen**

- 1) Der Amtswehrführer hat die Alarmierungseinrichtungen regelmäßig darauf zu überprüfen, dass die schnelle Alarmierung der Feuerwehr unter allen Umständen gewährleistet ist.
- 2) Kameraden, die einen Funkmeldeempfänger besitzen, haben bei Defekt des Funkmeldeempfängers unverzüglich den Ortswehrführer zu informieren.
- 3) Allen Kameraden, die bei Bedarf auch über ein Mobiltelefon benachrichtigt werden können, wird empfohlen die Rufnummer dem Ortswehrführer mitzuteilen.

## **Abschnitt III Einsatz**

### **§ 14 Alarm und Ausrücken**

- 1) Bei Alarm finden sich die Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr unverzüglich im Gerätehaus ein und stellen sich entsprechend der Dienstvorschriften und der Unfallverhütungsvorschriften mit der notwendigen Dienstkleidung und persönlichen Ausrüstung aus. Der Einsatzbefehl wird, je nach Lage, von der anwesenden Führungskraft mit dem höchsten Dienstgrad erteilt.
- 2) Beim Einsatz kann von den Sonderrechten des § 35 StVO und 38 StVO Gebrauch gemacht werden. Führer und Fahrer müssen ihr Verhalten im Verkehr so einrichten, dass andere nicht geschädigt oder gefährdet werden. Wenn es vermeidbar ist, sollen die anderen Verkehrsteilnehmer auch nicht behindert werden.
- 3) Blaues Blinklicht und Warnvorrichtungen mit einer Folge verschieden hoher Töne dürfen nur benutzt werden, wenn zur Abwehr oder Bekämpfung einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder zur Rettung von Menschenleben oder bedeutender Sachwerte höchste Eile geboten ist. Sie dürfen nur an behördeneigenen Kraftfahrzeugen angebracht werden.
- 4) Die Grundsätze des Abs. 3 gelten entsprechend für die Inanspruchnahme der Sonderrechte aus § 70 Abs. 4 StVZO.
- 5) Das Nachfahren mit Privatfahrzeugen in Einsatzkleidung zum Einsatzort ist grundsätzlich untersagt.

- 6) Zurückbleibende Einsatzkräfte, die sich in Bereitschaft befinden, haben so lange zu warten, bis die Einsatzleitung, oder die Amtswehrführung nach pflichtgemäßem Ermessen, die Bereitschaft aufhebt oder ein Nachfahren zum Einsatzort mit dem Privatfahrzeug gestattet. Eine Bereitschaft sollte nur so lange wie unbedingt nötig aufrechterhalten werden.
- 7) Nach Feststellung und Beurteilung der Lage sollen nicht erforderliche Kräfte und Mittel umgehend aus dem Einsatz entlassen werden. Die Entscheidung obliegt dem Einsatzleiter.

### **§ 15 An der Einsatzstelle**

Während des Einsatzes sind folgende Funktionsträger mit Einsatzwesten entsprechend der Anlage -Funktionskennzeichnungen- zu kennzeichnen:

<b>Funktion</b>	<b>Weste</b>
Einsatzleiter	gelb
Einsatzabschnittsleiter	weiß
Einheitsführer	rot
Pressesprecher	grün
Atenschutzüberwachung	weiß/ schwarz kariert

### **§ 16 Weitergabe von Informationen, Erkenntnissen und Sachverhalten an Dritte**

- 1) Für Presseauskünfte sowie Auskünfte jeglicher Art ist der Einsatzleiter, der Amtswehrführer, bzw. ein vom Amtswehrführer oder der Einsatzleitung beauftragter Feuerwehr-Pressesprecher zuständig.
- 2) Über alle in Einsätzen, bei Lehrgängen oder sonstigen Diensten und Veranstaltungen gewonnenen Informationen ist Verschwiegenheit gegenüber Außenstehenden zu bewahren, soweit es sich um Informationen, Sachverhalte oder Erkenntnisse handelt, die
  - a. Personenrelevante Daten beinhalten,
  - b. kriminellen oder vermutlich kriminellen Hintergrund haben,
  - c. Beeinflussenden Charakter für den Einsatzverlauf haben oder hatten,
  - d. nicht vom Verfasser freigegeben wurden,
  - e. Bestandteil nicht abschließend besprochener Entscheidungen sind,
  - f. zur Störung der inneren Ordnung sowie zur Beeinträchtigung von Ruhe und Frieden innerhalb der Feuerwehr beitragen,
  - g. rufschädigend sind für Dritte
  - h. nicht der Wahrheit entsprechen
- 3) Foto-, Video- und Audioaufzeichnungen des Einsatzgeschehens mit dem privaten Handy, Videokamera oder Fotokamera sind generell untersagt. Die Dokumentation mit einer Kamera jeglicher Art darf nur von den in Absatz 1 genannten Feuerwehrangehörigen durchgeführt oder angeordnet werden.
- 4) Die Weitergabe der in Absatz 3 genannten Aufzeichnungen an Dritte ist verboten und kann disziplinarisch verfolgt werden. Ausnahmen hierzu können durch eine nach Absatz 1 benannte Person bestimmt werden.

## **§ 17 Maßnahmen des Einsatzleiters**

- 1) Die Einsatzleitung übernimmt der Einheitsführer der örtlich zuständigen Feuerwehr. Bis zu seinem Eintreffen leitet der zuerst am Einsatzort eingetroffene Einheitsführer den Einsatz. Der Einsatzleiter kann bzw. hat die Einsatzleitung auf eine anwesende, qualifiziertere Führungskraft zu übertragen, wenn dies der Erfüllung des Einsatzzieles dient bzw. aufgrund der Schadenslage erforderlich ist.
- 2) Die zuerst an der Schadenstelle eintreffende Führungskraft hat die Rettung gefährdeter Personen und Sachen, Beschränkung des Brandes auf den vorgefundenen Herd und seine schnellste Ablöschung unverzüglich in Angriff zu nehmen; hierbei hat er darauf zu achten, dass durch die Tätigkeit der Feuerwehr kein vermeidbarer Schaden entsteht.
- 3) Die nachfolgenden Feuerwehreinheiten sind durch den Einsatzleiter oder einem Beauftragten an der Einsatzstelle einzuweisen. Sie erhalten von ihm den Einsatzbefehl. An Schadensstellen mit längerer Einsatzdauer ist eine kenntlich gemachte Befehlsstelle einzurichten.
- 4) Der Einsatzleiter hat, nach Einleitung der Erstmaßnahmen, der Regionalleitstelle Nordost unverzüglich einen Lagebericht zu erstatten. Über den Verlauf des Einsatzes der Feuerwehr erstellt der Einsatzleiter einen Einsatzbericht in dem vom Träger des Brandschutzes zur Verfügung gestellten Datenerfassungssystem. Der Einsatzbericht ist innerhalb von zwei Wochen nach dem Einsatz einzugeben.

## **§ 18 Pflichten der Einheitsführer (Gruppenführer, Zugführer)**

- 1) Die nachrückenden Feuerwehreinheiten und einzelne Einsatzkräfte melden sich beim Einsatzleiter (Befehlsstelle). Keine Führungskraft oder Einsatzkraft darf die Einsatzstelle eigenmächtig verlassen. Die Entscheidung über das Abrücken der Feuerwehrkräfte obliegt dem Einsatzleiter. Die Einheitsführer melden sich vor Abrücken beim Einsatzleiter ab.
- 2) Die Einheitsführer sind dem Einsatzleiter dafür verantwortlich, dass alle Personen, die bei der Gefahrenabwehr eingesetzt werden, entsprechend den Dienstvorschriften für den Feuerwehrdienst, den Unfallverhütungsvorschriften sowie den Ausbildungsvorschriften ausgerüstet sind. Besonders sind diese Vorschriften bei dem Einsatz von feuerwehrfremden Personen zu beachten. Grundsatz für den Einheitsführer ist, dass diese Personen nur in Notfällen für leichte Aufgaben eingesetzt werden und dass alle nicht unbedingt erforderlichen Personen beim Eintreffen der Feuerwehr von der Schadenstelle entfernt werden.

## **§ 19 Aufräumarbeiten**

- 1) Die Einsatzstellen sind so weit zu säubern und aufzuräumen, dass keine weitere Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung besteht. Erbittet der Geschädigte eine weitere Aufräumung und Säuberung der Schadenstelle und wird dem Antrag entsprochen, so entstehen Gebühren nach der entsprechend geltenden Satzung. Dies ist dem Geschädigten vorab zu erklären.
- 2) Bei den Aufräumarbeiten ist auf die Feststellung der Entstehungsursache zu achten. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass keine Spuren verwischt oder vernichtet werden, die zur Aufklärung der Entstehungsursache dienen können.

## **ABSCHNITT IV Ausbildung**

### **§ 20 Durchführung der Ausbildung**

- 1) Der Ausbildungsdienst muss durch den Ortswehrführer vorbereitet sein. Hierfür kann er geeignete Ausbilder/Koordinatoren einsetzen.
- 2) Jeder Feuerwehrdienst ist im Feuerwehrdienstbuch zu vermerken.
- 3) In stark gefährdeten Betrieben und unter Denkmalschutz stehenden Bauten (Schwerpunktobjekte), für die Einsatzpläne vorliegen, ist die Ausbildung nach den Einsatzplänen in den Objekten oder wenn möglich außerhalb durchzuführen.

## **ABSCHNITT V § 21 Mitgliederversammlung der Ortswehr**

- 1) Die Mitgliederversammlung der Ortswehr beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht die Amts- oder Ortswehrführung im Rahmen der durch Gesetz, Verordnungen, sonstige Vorschriften bestimmten oder in der Dienstanweisung für die Feuerwehr des Amtes Biesenthal - Barnim festgelegten Regeln zuständig sind.
- 2) Insbesondere obliegen ihr
  - a. die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsberichtes),
  - b. die Entgegennahme des Berichtes über die Dienstbeteiligung.
- 3) Die Mitgliederversammlung wird auf Ortsebene vom Ortswehrführer bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Träger des Brandschutzes, die Amtwehrführung oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen.
- 4) Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich (Dienstplan, Aushang im Gerätehaus oder Information der Kameraden durch den entsprechenden Ortswehrführer) unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben. An der Mitgliederversammlung soll jedes aktive Mitglied der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Andere Mitglieder können teilnehmen.
- 5) Die Mitgliederversammlung wird vom Ortswehrführer geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.
- 6) Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Andere Mitglieder haben eine beratende Stimme.
- 7) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine geheime Abstimmung durchgeführt.

- 8) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Ortswehrführer und dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Je eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Amtswehrführung und dem Träger des Brandschutzes zuzuleiten.

## **§ 22**

### **Mitgliederversammlung der Amtsfeuerwehr**

- 1) Die gemeinsame Mitgliederversammlung der Amtsfeuerwehr dient der weiteren Stärkung des Gemeinschaftsgefühls. Sie soll dem Austausch aller Kameraden dienen und das Miteinander und dem Zusammenhalt der gesamten Feuerwehr förderlich sein.
- 2) Insbesondere obliegen ihr
  - a. die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsberichtes),
  - b. die Ehrung und Beförderung von Kameraden (ab Dienstgrad Löschmeister).
- 3) Die Mitgliederversammlung wird auf Amtsebene vom Amtswehrführer bei Bedarf einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Träger des Brandschutzes oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Amtsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen.
- 4) Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich (Aushang im Gerätehaus, Zustellung per Post, Veröffentlichung auf den Internetseiten des Amtes, Veröffentlichung im Anzeiger und der Zeitung etc.) unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben. An der Mitgliederversammlung soll jedes aktive Mitglied der Amtsfeuerwehr teilnehmen. Andere Mitglieder können teilnehmen. Die Mitgliederversammlung wird vom Amtswehrführer geleitet.
- 5) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Amtswehrführer und dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Je eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Amtswehrführung und dem Träger des Brandschutzes zuzuleiten.

## **ABSCHNITT VI**

### **§ 23**

#### **Schriftverkehr der Feuerwehren**

- 1) Der Schriftverkehr mit Behörden sowie die Weitergabe von Informationen haben grundsätzlich über den Träger des Brandschutzes zu erfolgen. In der Regel ist hier der Amtswehrführer in Kenntnis zu setzen. Dies gilt insbesondere bei:
  - a. der Neubeschaffung von Ausrüstung und Bekleidung
  - b. personellen Maßnahmen/Veränderungen innerhalb des Standortes
  - c. Planung von Einsatzübungen
- 2) Die Amtswehrführung wird den zur Verfügung gestellten Briefkopf verwenden.
- 3) Die Ortswehrführungen können für den internen Schriftverkehr eigene Briefköpfe verwenden.

**Inkrafttreten und Bekanntmachung**

- 1) Diese Dienstanweisung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Dienstanweisung für die Freiwillige Feuerwehr Amt Biesenthal-Barnim vom 14.01.2013 außer Kraft.
- 2) Die Dienstanweisung ist in allen Feuerwehrgerätehäusern auszulegen. Die Ortswehrführer haben nachzuweisen, dass jedes aktive Mitglied von dieser Dienstanweisung Kenntnis genommen hat.
- 3) Der Inhalt der Dienstanweisung ist in den Ausbildungen mindestens einmal im Jahr zu behandeln.

Biesenthal, den 14.04.2016






  
Andre Nedlin  
Amtsdirektor

14.  
~~13.~~ April 2016  
i.O. Jüj

18. April 2016



## Anlage Funktionskennzeichnungen

	<p><b>Einsatzleitung</b></p> <p>Einsatzleiter ist im Regelfall die zuerst am Einsatzort eintreffende Führungskraft (Einheitsführer)</p> <p>Zur Funktionskennzeichnung trägt der Einsatzleiter eine gelbe Weste mit der Aufschrift "<b>Einsatzleiter Feuerwehr</b>".</p>
	<p><b>Einsatzabschnittsleiter</b></p> <p>Bei Schadenslagen die eine Aufteilung in mehrere Einsatzabschnitte erfordern, werden die Einsatzabschnittsleiter durch eine weiße Weste mit der Aufschrift "<b>Abschnittsleiter</b>" versehen ist. Diese Funktion sollte in der Regel durch eine Führungskraft mit abgeschlossener Zugführerausbildung besetzt werden.</p>
	<p><b>Einheitsführer</b></p> <p>Die mittlere Führungsebene im Einsatz sind die Gruppenführer. Sie leiten den Einsatz einer Gruppe, bestehend aus bis zu 8 Mannschaftsdienstgraden und einem Führer. Der Einheitsführer trägt die rote Weste mit der Beschriftung "Einheitsführer", der Bezeichnung des Fahrzeuges und dem Namen des Standortes. Sind an einem Standort mehrere Einsatzfahrzeuge stationiert, werden die roten Westen je Fahrzeug (eigenständiger taktischer Einheit) mit entsprechender Beschriftung getragen.</p>
	<p><b>Pressesprecher</b></p> <p>Der Pressesprecher der Feuerwehr trägt als Funktionskennzeichnung eine grüne Weste mit der Aufschrift "<b>Pressesprecher Feuerwehr</b>". Er stellt das Bindeglied zwischen Einsatzleitung und Pressevertretung vor Ort dar. Des Weiteren kann er mit der Einsatzdokumentation beauftragt werden. Mit anderen Fachberatern wird analog verfahren.</p>
	<p><b>Atemschutzüberwachung</b></p> <p>Die Atemschutzüberwachung der Feuerwehr trägt eine schwarz/weiß karierte Weste. Die Atemschutzüberwachung dient der Überwachung der Atemschutzgeräteträger, die sich gerade im Einsatz befinden. Er notiert wichtige Daten und koordiniert die Kräfte. Anhand der Weste wissen die Atemschutzgeräteträger an wen sie sich wenden müssen, bevor diese zum Einsatz gehen können.</p>